

Vergleich der Ziffern 5 und 12 des Gebührenverzeichnisses über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der neuen Fassung ab 01.06.2011 und der bisherigen Fassung bis 31.05.2011

| Fassung ab 01.06.2011 | Fassung bis 31.05.2011 |
|--|--|
| <p>5. Bürgschaften Bürgschaftsübernahmen Bei der Gewährung der Bürgschaft einmalig 1% der Bürgschaftssumme Jährlich Durchschnittsbeitrag pro Jahr 0,2-0,5 % der Restbürgschaftssumme</p> <p>Bei Bürgschaften zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonische Einrichtungen, Stiftungen, gemeinnützige Vereine) kann im Einzelfall sowohl bei der Gewährung wie auch während der Laufzeit auf eine Gebühr verzichtet werden.</p> | <p>5. Bürgschaften Bürgschaftsübernahmen Bei der Gewährung der Bürgschaft einmalig 1% der Bürgschaftssumme Jährlich Durchschnittsbeitrag pro Jahr 0,2-0,5 % der Restbürgschaftssumme</p> <p>Bei Bürgschaften zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonische Einrichtungen, Stiftungen, gemeinnützige Vereine) wird sowohl bei der Gewährung wie auch während der Laufzeit keine Gebühr erhoben..</p> |
| <p>12. Fischereiwesen Fischereischeine 8.00,-- Euro bis 100,00 Euro</p> | <p>12. Fischereiwesen Fischereischeine 8.00,-- Euro bis 80,00 Euro</p> |